



HVBG

HVBG-Info 32/1998 vom 20.11.1998, S. 2997 - 2998, DOK 143.261/017-BSG

**Rücknahme eines bestandskräftigen Rücknahmebescheides (§§ 44, 45 SGB X) - BSG-Urteil vom 04.02.1998 - B 9 V 16/96 R**

Rücknahme eines bestandskräftigen Rücknahmebescheides (§§ 44, 45 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 04.02.1998 - B 9 V 16/96 R -

Das BSG hat mit Urteil vom 04.02.1998 - B 9 V 16/96 R - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ein bestandskräftiger Rücknahmebescheid ist nach § 44 SGB X auch dann zurückzunehmen, wenn der Leistungsempfänger auf den Fortbestand der rechtswidrigen Leistungsbewilligung vertrauen durfte.

Orientierungssatz:

1. Wie sich aus seinem Regelungszweck ergibt, will § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X nicht nur Fälle erfassen, in denen die Verwaltung eine dem einzelnen zustehende Leistung rechtswidrig verweigert hat, sondern auch solche, in denen die Verwaltung zunächst Leistungen bewilligt, die Leistungsbewilligung dann aber zu Unrecht wieder zurückgenommen hat. Entzieht nämlich die Verwaltung eine Leistung ex nunc, tritt für die Zukunft derselbe Zustand ein, der eingetreten wäre, wenn die Leistung von vornherein nicht bewilligt worden wäre. Auch die dadurch entstandene Benachteiligung des Bürgers soll über § 44 SGB X noch nach Ablauf von Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen durch Aufhebung des Verwaltungsaktes rückwirkend beseitigt werden (vgl. BSG vom 22.03.1989 - 7 RAr 122/87 = SozR 1300 § 44 Nr. 38 n.w.N. = HVBG-INFO 1989, S. 1972-1979).
2. Nach der Rechtsprechung des BSG sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG nicht erfüllt, wenn sich ein Zivilist beim Hantieren mit Explosivkörpern verletzt, die deutsche Truppen nach einer friedensmäßigen Übung liegengelassen haben (vgl. BSG vom 21.01.1969 - 9 RV 14/67 = Breith. 1969, 959).
3. Die Gefahren, die übende Truppen durch Zurücklassen von Munition schaffen, sind, auch wenn die Übung während des Krieges stattfindet, keine kriegseigentümlichen Gefahren, so daß ein durch solche Munition Geschädigter keinen Anspruch auf Versorgung nach dem BVG hat.